

3516 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985, das Heeresdisziplinalgesetz 1985, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988)

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß werden die wesentlichen Grundlagen eines speziell den Bedürfnissen der Landesverteidigung Österreichs angemessenen Milizsystems geschaffen. Neben entsprechenden grundsätzlichen Bestimmungen organisationsrechtlicher Natur wird dabei insbesondere mit dem neuen "Milizstand", der neben den "Präsenzstand" und den "Reservestand" tritt, ein dem Milizgefüge Rechnung tragender Status für Wehrpflichtige normiert. Außerdem soll dem Bedürfnis nach Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl an Militärpiloten und nach einer Neufassung der Tauglichkeitsabgrenzung, die der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ebenso wie dem künftigen Personalbedarf gerecht wird, entsprochen werden. Auch sollen die Ausbildungsprobleme, die sich einerseits bei den milizartigen Verbänden durch eine für Wehrmänner gegenüber den anderen Wehrpflichtigen zeitlich enger begrenzte Heranziehungsmöglichkeit zu Truppenübungen und andererseits hinsichtlich des Milizkaderpersonals durch einen zu engen Rahmen der Kaderübungen ergeben, gelöst werden. Weiters soll das Bedürfnis nach einer Ausgestaltung der gesetzlichen Vertretung der Zeitsoldaten, insbesondere auch durch Kollegialorgane auf höheren Ebenen, erfüllt werden. Darüber hinaus sieht der Gesetzesbeschluß die Lösung verschiedener, in der Praxis aufgetretener Administrationsprobleme, insbesondere im Ergänzungswesen und Konsequenzen der 44. ASVG-Novelle (gesetzliche Krankenversicherung für Zeitsoldaten) in einschlägigen wehrrechtlichen Bestimmungen vor.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. Juni 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3516 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. Mai 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985, das Heeresdisziplinalgesetz 1985, das Gehaltsgesetz 1956 und das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 06 28

Dr. Elisabeth Hlavac  
Berichterstatte

Dr. Martin Strimtz  
Obmannstellvertreter